

Teil VI

Schlußbestimmungen

§ 26

Ergänzungsbestimmungen

(1) Zur Herstellung der gesetzmäßigen Beziehungen zwischen den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen bei der Vorbereitung der Investitionen, die in dieser Anordnung zum Ausdruck kommen, und den materiellen Interessen der Werktätigen sind die vorhandenen ökonomischen Hebel qualitativ so zu verändern und aufeinander abzustimmen, daß durch ein in sich geschlossenes System ökonomischer Hebel auf der Grundlage der schrittweisen Einführung von Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Projektierungseinrichtungen die planmäßige Vorbereitung der Investitionen, die Erzielung des höchsten Nutzeffektes bei den zu projektierenden Vorhaben und eine maximale Verkürzung der Vorbereitungs- und Durchführungszeit gesichert wird. Die hierzu erforderlichen Regelungen sind unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Anordnung von den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

(2) Weiter ist auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zu regeln:

1. die Einordnung der volkseigenen Projektierungseinrichtungen als Haupt- und Spezialprojektanten und die Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche und Aufgabengebiete;
2. allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP);
3. die Projektierungstätigkeit einschließlich der Vergütung an Hoch- und Fachschulen und an wissenschaftlichen Instituten in der Form von Richtlinien;
4. Umfang und Inhalt der von den Projektanten vorzulegenden Unterlagen zur Erlangung von Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen sowie verbindlichen Fristen für die Abgabe der Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen.

§ 27

Inkrafttreten und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Die §§ 7 bis 12 finden erstmalig bei der Ausarbeitung der Pläne für 1965 Anwendung.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes);
2. Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1961 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (GBI. III S. 68);
3. Verfügung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom 2. Juni 1959 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den volkseigenen Betrieben des Maschinenbaues und den volkseigenen Projektierungsbetrieben (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 12/59);
4. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 14. Dezember 1960 über die Ordnung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung und Finanzierung von Investitionsvorhaben ohne vollständige Projektierungsunterlagen (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 21/60);
5. Mitteilung vom 20. Februar 1961 über die Ausarbeitung von Projektierungsunterlagen für Unterlimitvorhaben (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4/61).

(3) § 30 Abs. 2 Buchst. r der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 595) wird gestrichen.

Berlin, den 19. Dezember 1963

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 486

Projektierungsrichtlinie vom 19. Dezember 1963 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung.

Erscheint in Kürze. Der genaue Erscheinungstermin wird an dieser Stelle noch bekanntgegeben.